

EU-Kommission: Richtlinienentwurf für ein EU-weites vereinfachtes Quellensteuerverfahren

Die Europäische Kommission hat am 19.06.2023 den ersten [Entwurf der sog. FASTER-Richtlinie](#) („Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) veröffentlicht. Ziel der Vorschrift ist es, die Effizienz und Sicherheit der Quellensteuerverfahren in der EU für Investoren, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und nationale Steuerbehörden zu erhöhen. Zudem sollen faire Steuerpraktiken gefördert, Steuerbetrug bekämpft und grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU attraktiver gestaltet werden.

Die folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Entlastung von Quellensteuern künftig vereinfachen und einem Missbrauch vorbeugen:

- › **Gemeinsame digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung:** Eine einheitliche, digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung („Digital tax residence certificate (eTRC)“, vgl. Art. 4 des RL-Entwurfs), die innerhalb eines Werktages nach Beantragung ausgestellt werden soll, löst die in vielen Mitgliedstaaten noch papierbasierte Version ab.
- › **Zwei Schnellverfahren zur Ergänzung des geltenden Standard-Erstattungsverfahrens:** Zur EU-weiten Harmonisierung und Beschleunigung der Erstattungsverfahren sollen zwei Schnellverfahren die bestehenden Regelungen ergänzen. Es ist vorgesehen, dass die Staaten sich für eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden entscheiden können. Das Verfahren zur „Entlastung an der Quelle“ („Relief at source system“, vgl. Art. 12 des RL-Entwurfs) sieht vor, dass bereits zum Zeitpunkt der Zahlung von Zinsen oder Dividenden ein ermäßigter Steuerersatz gemäß den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen angewendet wird. Das „schnelle Erstattungsverfahren“ („Quick refund system“, vgl. Art. 13 des RL-Entwurfs) soll eine Erstattung zu viel entrichteter Quellensteuern innerhalb von 50 Tagen nach Zahlung sicherstellen.
- › **Nationales Register und standardisierte Meldepflicht:** Große Finanzintermediäre (z.B. Banken) in der EU werden dazu verpflichtet, sich in einem nationalen Register für zertifizierte Finanzintermediäre zu registrieren (vgl. Art. 5 ff. des RL-Entwurfs). Für kleinere EU-Finanzintermediäre und Finanzintermediäre aus Drittländern ist eine freiwillige Registrierung vorgesehen. Steuerpflichtige, die über registrierte Finanzintermediäre in der EU investieren, können die Schnellverfahren für die Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch nehmen. Zertifizierte Finanzintermediäre müssen der zuständigen nationalen Steuerverwaltung melden, von wem und an wen Dividenden ausgeschüttet oder Zinsen gezahlt werden (vgl. Art. 9 des RL-Entwurfs). Potentielle Missbrauchsfälle sollen durch die erhöhte Transparenz leichter identifiziert werden können.

Nach Annahme durch die Mitgliedstaaten sollen diese die Richtlinie gem. Art. 22 des RL-Entwurfs bis zum 31.12.2026 in nationales Recht umsetzen, welches dann ab dem 01.01.2027 anwendbar sein soll.

Der vorliegende RL-Entwurf erfasst explizit nur Fälle von börsennotierten und börsengehandelten Wertpapieren, die über Finanzintermediäre gehalten werden. Entlastungen für konzerninterne Dividendenzahlungen oder Lizenzgebühren sind bislang nicht vorgesehen.

Bundesgesetzblatt: Country by Country Reporting (CbCR) zur Schaffung von Transparenz über Ertragsteuerinformationen

Am 21.06.2023 ist nun das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf

die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sowie zur Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes vom 19.06.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Damit ist das Gesetz am 22.06.2023 in Kraft getreten. Der Bundestag hatte am 11.05.2023 nochmal einzelne Änderungen am Regierungsentwurf beschlossen (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 18/2023).

Die Pflicht zur Offenlegung der Länderberichte gilt für multinationale Unternehmen und grenzüberschreitend tätige unverbundene Unternehmen mit einem (konsolidierten) Umsatz von mehr als € 750 Mio. in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

BMF: E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomien 6.7 vom 01.04.2023

Mit [BMF-Schreiben vom 09.06.2023](#) wurde eine überarbeitete Version der Taxonomien, die Taxonomie-Version 6.7, veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien (Kern-, Ergänzungs- und Spezialtaxonomien) stehen unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Diese Taxonomien sind grundsätzlich für die Übermittlung von Jahresabschlüssen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, zu verwenden. Es ist jedoch möglich, diese Taxonomien auch für das Wirtschaftsjahr 2023 oder 2023/2024 zu verwenden. Die Übermittlungsmöglichkeit mit dieser Taxonomie-Version wird für Testfälle voraussichtlich durch das ERiC-Release im November 2023 und für Echtfälle durch das ERiC-Release im Mai 2024 gegeben sein.

Die einzelnen Änderungen in den Taxonomien ergeben sich aus dem ebenfalls unter www.eststeuer.de eingestellten Änderungsnachweis.

Alle am 22.06.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 53/20	20.04.2023	Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags einer Komplementär-GmbH bei fehlender Beteiligung am Gesellschaftsvermögen einer nicht gewerblich geprägten GmbH & Co. KG

Alle am 22.06.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 83/22	07.06.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: grundsätzliche Bedeutung, Fortbildung des Rechts, Zurechnung von Kapitalbeteiligungen i.S. des § 17 EStG einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, Bruchteilsbetrachtung
IX B 11/23	07.06.2023	Verfahrensfehler: Verletzung des rechtlichen Gehörs durch unterbliebene Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung, Terminsverlegung in "letzter Minute", Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren
IX S 6/23	02.06.2023	Anhörungsgrüge: Verletzung des rechtlichen Gehörs
X B 111/22	31.05.2023	Anwendung der 1 %-Regelung bei "Handwerker-Kfz"; Schätzung aufgrund lückenhaft nummerierter Ausgangsrechnungen
I R 45/19	22.02.2023	Verfassungsgemäße Besteuerung eines Grenzgängers nach dem sog. Kassenstaatsprinzip
VI R 14/21	15.02.2023	Weitgehend inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 15.02.2023 VI R 7/21 - Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem - keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Alle bis zum 23.06.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7200/19/10006 :001	20.06.2023	Umsatzsteuer: Schlachtbetriebe, Erzeugerorganisationen
IV C 6 - S 2133-b/22/10002 :002	09.06.2023	E-Bilanz; Veröffentlichung der Taxonomien 6.7 vom 1. April 2023
III C 3 - S 7423/20/10001 :001	08.06.2023	Umsatzsteuer: Definition von Anlagegold

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.